

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 5. May 1788.

I Avertissement.

Dem Publico wird hierdurch in fernern Werfolg des unterm 7. Decbr. a. pr. wegen der Gräflich von Kettlerschen Güter ergangenen Subhastations-Patent bekannt gemacht: 1) Daß nach der aus dem Hohen Lehns-Departement eingegangenen Entscheidung vom 8ten Febr. a. c. zum Ankauf der durch gedachtes Subhastations-Patent ausgebotenen Gräflich von Kettlerschen Güter und Pertinenzien, im einzelnen Liebhaber jeden Standes zugelassen werden sollen. 2) Daß wegen der dadurch vermehrten Concurrenz der Kauflustigen die Licitation auf die einzelnen Güter und Pertinenzien nicht in Minden sondern in Bielefeld auf dem Königl. Gerichtshause daselbst vorgegenommen, u. 3) Daß am 17. Sept. d. J. mit der Licitation auf folgende Grundstücke verfahren werden solle, als a. dem großen zu Bielefeld auf der Ritter Straße belegenen Hof mit dazu gehörigen Garten, b. dem kleinen in Bielefeld auf eben der Straße belegenen Hof mit dazu gehörigen Garten, c. dem großen Garten am Johannis Berge bey Bielefeld, d. dem Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor in Bielefeld, e. der Wiese vor dem Nebels Thor daselbst, f. der sogenannten Harllager Wiese am Heepenschen Wege bey Bielefeld, g. dem jenseits Brackwede belegenen an den von

Spiegelschen und kleinen Bockermanns Berg angrenzenden Holzberg, h. der in der Altstädter Kirche in Bielefeld befindlichen Kirchenstühlen sub Nr. 103 — 103 und ein halb 104. und 104 und ein halb, i. dem auf der Steinheide ohnweit dem Herforder Postwege zwischen den Antheilen des Candidat Lütgert und der Bielefelder Amter Decher belegenen Markentheil, welcher nach der Vermessung 7 Morgen 97 Ruthen 15 Fuß enthält, und zu 226 Rthlr. 6 Gr. taxiret worden. 4) Daß am 18. Sept. c. folgende Prästanda der Eigenbehdrigen, Censiten und Zehntpflichtigen zum Verkauf gestellet werden sollen, als a. des Coloni Oberbeckmann Bauerschaft Hoberg Amts Werther, b. des Coloni Gentrup Nr. 3. daselbst, c. des Coloni Milsmann Nr. 1. Kirch Bauerschaft Amts Werther, d. des Coloni Bartmann Nr. 5. daselbst, e. des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, f. des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Dornberg, g. des Meyers zu Ubbdissen Amts Heepen, h. des Coloni Gliedhorst Nr. 10. daselbst, i. des Coloni Brinckmann Nr. 11. daselbst, k. des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, l. des Coloni Lütking Nr. 1., m. des Coloni Vollhöfener Nr. 7., n. des Coloni Westermann, o. des Coloni Lohmeyer Nr. 9., p. des Coloni Frohne Bauerschaft Nemissen, q. des Coloni Frerect Nr. 3. Bauerschaft Siecker,

r. des Coloni Sielemann Nr. 7. daselbst. 5) Daß am 19. Sept. c. auf folgende Prästanda der Eigenbehörigen und Eensiten gebothen werden solle, als a. des Coloni Brinckmann Nr. 12. Bauerschaft Siecker, b. des Coloni Suermann Nr. 7. Bauerschaft Wiesendorff, c. des Coloni Niemeyer Nr. 6. Bauerschaft Laer, d. des Coloni Obersiebrasse Nr. 6. Amts Heepen, e. des Coloni Oberschabbehard Nr. 3. Bauerschaft Steinhagen Amts Brackweide, f. des Coloni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhagen, g. des Coloni Korte Nr. 2. in Strieghorst Amts Heepen, h. des Coloni Knoch Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, i. des Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker, k. des Coloni Kipp Nr. 13. daselbst, l. des Coloni Breckenkamp Nr. 15. Bauerschaft Wilsendorff, m. des Coloni Reineke Nr. 3. Bauerschaft Eickum, n. des Coloni Reckertöbrinck Nr. 23. daselbst, o. des Coloni Wollbrinck Numero 25. daselbst, p. des Coloni Weidhöner Amts Enger q. des Coloni Grosse Vockermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackweide. r. des Coloni Menzenbieck Nr. 12 Bauersch. Oldentrup Amts Heepen. 5) daß am 20. Sept. a. c. auf die gesamtten zum Anschlag gekommene von Kettlerschen Güter und Vertinenzien im Ganzen gebothen werden solle. 6) daß der Umfang des von Kettlerschen Holzberges durch den Feldmeyer Wiebke auf 181 Morgen 179 □ R 18 Fuß ausgemessen worden, worunter jedoch 23. Ruthen 80 Fuß mit dem Freyherrn v. Spiesgel streitig, und der Holzberg nach der vom Forstschreiber Lampe aufgenommene revisbirten Taxe auf 2706 rthlr. 14 gr. gewürdiger worden, jedoch der Colonus Grosse Vockermann in diesem Berge folgende Ansprüche behauptete, als a. das Hudezrecht mit allen seinem Vieh an Kühen, Pferden, Schweinen und Schaaen b. um das Feld das Hagenrecht am Berge her c. den Plaggematt, in und unter dem Berge her auf denjenigen Plätzen wo kein Holz wachse

d. Das Brackenholz von demjenigen abgestaminten Holze, welches über seine Gründe gefahren werde, welche Präntensionen zwar noch nicht zur rechtlichen Erdörterung gekommen, jedoch von Käufer als streitig in der Maasse übernommen werden müssen, daß er deshalb keine Eviction verlangen können sondern solche auf seine Kosten mit dem Vockermann im Wege Rechts auszuführen müsse. 7) daß das Kaufgeld von jedem einzelnen Licitanten in vollwichtigem Golde die Pistole zu 5 rthlr. gerechnet, zur Halbscheid binnen 4 Wochen vom Tage der Adjudication angerechnet, und die andere Halbscheid innerhalb 6 Monaten nebst 5 pCent Zinsen vom Tage des Zuschlages an, ad Depositum der Regierung gezahlet und bis dahin das Eigenthum den Gläubigern vorbehalten werde, die Gefahr aber vom Tage der Adjudication auf den Käufer übergehe. 8) daß bloß die fehlenden Corpora dergestalt evinciret werden sollen, daß der Käufer deshalb nach Verhältnis seines Geboths gegen die Taxe eine Entschädigung erhalte, jedoch nach dieser Grundätzen das Evictiones Quantum zu 4 pCent gerechnet, wenigstens ein Capital von 50 rthlr. austragen, und solches innerhalb 6 Monaten vom Tage der Adjudication angezeigt werden müsse; im übrigen aber der Käufer mit Nachzahlungen verschonet seyn solle, wann auch die verkauften Corpora und Vertinenzien sich größer befinden sollten, als sie versanlaget worden. 9) daß die Käufer alle auf den einzelnen Gütern haftenden Lasten und Abgaben, welche in den Licitationsterminen den Kauflustigen bekannt gemacht werden sollen, ohne Abzug an den Kaufgeldern übernehmen und deshalb keine Vergütung verlangen sollen, wann sie auch in der Folge größer, als angegeben befunden würde. 10) daß die Tradition der Güter entweder im einzelnen oder ganzen auf Kosten des Käufers 4 Wochen nach der Adjudication gegen Erlegung der Hälfte des Kaufgeldes geschehen solle. 11) daß die

bis zur Licitation vorgekommenen extrava-
dinären Eigenthums Gefälle der Eigenbe-
hörigen an Sterbfällen, Zwangsdiensten,
Wein- und Freykäuffen, sie mögen nun
schon bedungen sein oder noch bedungen
werden müssen, den Creditoren vorbehalten
bleiben. 12) daß die in den Gebäuden et-
wa noch vorhandenen Mobilien in so fer-
ne sie nicht zur Taxe gekommen den Cre-
ditoren vorbehalten werden. 13) daß
die noch ausstehenden Guthsherrlichen
Keste, von den Eigenbehörigen, Censitur
und Zehnpflichtigen, in so ferne solche vor
der letzten an den Richter Buddeus gesche-
henen Pachtung der Güther herrühren, und
den Creditoren gehören, auch in so weit sie
liquide, wann der Verkauf der Güther im
Ganzen geschiehet, von dem Käufer zur
Halbscheid, beym einzelnen Verkauf eines
jeden Prästantarii aber zu 3 Viertel Rthl.
außer dem Kaufpretio mit bezahlet werden
müsse, dergestalt, daß solche beym letzten
Termin der Kaufgelder zu erlegen. 14)
Daß die Kosten des Abjudications-Beschei-
des, imgleichen der Gottespennig für das
hiesige Waisenhaus vom Käufer entrichtet
werden müsse. 15) Daß die vom Frey-
herrn von Wendt als Lehn in Anspruch ge-
nommenen Einkünfte von den Colonis Ober-
beckmann, Gentrup, Milsmann, Wart-
mann, Honsel und Bruckmann, imgleichen
den Colonis Korte zu Stieghorst im Amte
Heepen nur in der Eigenschaft verkauft
werden können, als solche die Familie von
Kettler in dem noch schwebenden Prozeß
ausgewinnen werde. Den Kauflustigen
wird dies alles hierdurch bekannt gemacht,
und haben sie sich in den festgesetzten Lici-
tations-Terminen des Morgens 8 Uhr auf
dem Königl. Gerichtshause in Viesefeld ein-
zufinden.

Sign. Minden den 20. Merz 1788.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische
Regierung

v. Arnim.

II Offener Arrest.

Minden. Da über das Vermö-
gen der Wittwe des verstorbenen Rathhs.
Kellerpächter Musäus Conkurs eröffnet ist;
so wird einem jeden, der derselben etwas
schuldig seyn, oder Pfänder von ihr besitzen
mag, vom hiesigen Magistrat hiemit auf-
gegeben, nichts an die gedachte Wittwe
Musäus weiter verabsolgen zu lassen, son-
dern das schuldige an das Rathhäusliche
Depositum zu zahlen, auch die Pfänder
aus Rathhaus abzuliefern. Wer solches
nicht in 4 Wochen befolgt, hat zu gewär-
tigen, daß die Schuld von ihm executive
beigetrieben, auch die Pfänder von ihm
eingezogen, und er überdem mit dem Ver-
lust seines Pfandrechts bestraft werden
soll.

Magistratus hieselbst.

III Citaciones Edictales.

Minden. Wir Director Buro-
germeistere und Rath der Stadt Minden,
fügen hiemit zu wissen, daß über das Ver-
mögen der Wittwe des verstorbenen hiesigen
Rathhs. Kellerpächter Musäus der Conkurs
eröffnet sey. Wir citiren daher alle deren
oder des verstorbenen Creditoren, daß sie
in Termino peremptorio den 18ten Jul. c.
auf hiesigem Rathhause vor dem Deputato
Hrn. Criminal-Rath Schmidts erscheinen,
ihre Forderungen liquidiren, und mit Be-
weismittel gebärend nachweisen. Wer dies
ses unterläßt, wird hernach nicht weiter ge-
hört, und ihm ein ewig Stillschweigen auf-
erlegt werden.

Amte Limberg. Der Besitzer
der Königl. Meyerstädtischen Stette No. 30.
Bauerschaft Offelten Johann Rudolph Wil-
kens, hat dem Amte angezeigt, daß er
durch mancherley betroffene Unglücksfä-
le so zurück gekommen, daß er die Schul-
den so auf seinem Colonat haften nicht so
bald als es seine Gläubiger verlangen moch-
ten zu bezalen im Stande. Er hat des Eno

des deren terminliche Zahlung nachgesuchet, und werden hiermit alle und jede, so an gedachten Wilkens Spruch und Forderung zu haben vermeinen aufgefodert, diese in Zeit von 9 Wochen und zuletzt am 13ten Juny a. c. an der Gerichts- Stube zu Oldendorf anzuzeigen und durch in Händen habende Schriften zu bescheinigen.

Dieserjenigen so dieser Anweisung nicht folgen werden, haben zu erwarten, daß sie mit etwaigen Anforderungen abgewiesen, und der jährlichen Abgift wegen nur mit denen gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werde.

Lemgo. Infolge des am heutigen Tage auf hiesigem Rathhause publicirten Bescheides in Sachen der sich gemeldten Gläubiger wider den hiesigen Bürger und Kaufman Joh. Christ. Schumacher werden alle und jede, welche an demselben oder dessen Vermögen einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit sub poena praeclusi et perpetui silentii edictaliter citiret, solche in dem auf den 21ten Mai d. J. ad profitendum et liquidandum angeetzten Termin anzugeben und zu rechtfertigen, und demnächst fernere rechtliche Verfügung darüber zu gewärtigen. den 1ten April 1788.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

IV Sachen, zu verkaufen.

Minden. In Termino 18. Junii d. J. Nachmittags um 2 Uhr sollen zur Vblhorst in des Obersteigers Gebhard Hause die zum Nachlasse der verstorbenen Wittwe Hohmann gehörige Grundstücke öffentlich an den Mehrestbietenden verkauft werden. Sie bestehen 1) in einem Wohnhause, welches auf 139 Rthlr. 8 Ggr. taxirt, 2) einem Garten 7 Achtel groß, so zu 157 Rthlr. 18 Ggr. gewürdiget ist und 3) in einem Baumgarten von 1 Achtel taxirt zu 25 Rthlr. 16 Ggr. Es werden daher die Kaufflustigen auffordert, besagten Tages ihr Geboth in volkwichtigem Golde zu eröffnen, und dienet

zur Nachricht, daß nach Verlauff dieses Termins kein Nachgeboth angenommen werden könne.

Minden Ravensbergisches Bergamt.

Minden. Es soll das dem Kaufman Joh. Henr. Gevekoht zugehörige in der Holzstraße sub No. 257 belegene mit ein Einteilungs-Capital von 40 Rthlr. und 12 ggr. Kirchengeld, auch sonstigen gewöhnlichen Lasten behaftete Wohnhaus cum annexis; desgleichen der darauf gefallene, auf dem Kubthorschen Bruche befindliche Hudebeil für 4 Rube so zusammen auf 390 Rthlr. 12 ggr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 5. April 7. May und 1ten Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, des Zuschlages gewärtig seyn; in dem letzten Termino wird die Subhastation um Mittag geschlossen und kein Nachgeboth weiter gestattet; auch müssen diejenigen welche unbekandte Ansprüche auf vorstehende Immobilien machen wollen, solche in den angeetzten Terminen anzeigen, wiewrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Das an der Simeonis-Strasse sub No. 287. belegene Rosenbaumsche Wohn- und Brau-Haus, mit Neben-Gebäude Stallung und Hoffraum, auch darauf gefallenen Hude- Theil vor dem Simeonis-Thore auf dem spitzen Anger sub No. 32. für 6 Rube so zusammen, auf 797 Rthlr. 12 Ggr. taxirt worden, soll unter der Bedingung, das haufällige Haus sofort abzubrechen, und solches wiederum, in wohnbaren Stand zu setzen in Termino den 10ten May a. c. öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich alsdann Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, und nach Ver-

Schaffenheit der Umstände, auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn. Zugleich müssen diejenige welche unbekannt, aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Ansprüche an vorstehende Immobilien zu fordern haben, solche in dem angefügten Termine anzeigen, oder gewärtigen, daß sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. In des Ober-Einnehmer Hrn. Schreibers Hause in Minden, wird im Markte verkauft werden: Kanaster-Taback, geschnitten und in Rollen, pro Pfund 16 Ggr., 20 Ggr., 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Ggr. Halb Kanaster pro Pfund 12 Ggr. Dünkircher grob rappirten Schnupftaback, in Vley Dosen, pro Pfund 8 u. 10 Ggr.

Herr Primavefi et Compagnie von Münster werden die bevorstehende Minder May-Messe mit einem schönen Assortiment sowohl Seidenen als auch Bionterie und sonstige Waaren beziehen, sie versichern die billigsten Preisen und erbitten sich einen geneigten Zuspruch bey dem Herrn Regierungs-Debell Kind im Landständen Hause.

Herr Joh. Peter Balmichrath et Compagnie von Langenberg bey Eberfeld verkaufen en Gros feine Augsburger Sitten- und Satunen; seiden floret und leinen Band, Strümpfe, Mützen und sonstige Feil. Waaren, versprechen billigste Preise und reelle Bedienung, logieren bey dem Hrn. Cammersecretair Zimmermann auf dem Markte.

Herr Ludwig Seebom aus Pyrmont hält diese Messe mit verschiedenen Ellen-Waaren, als: Feine Engl., Augsburger u. Hamburger Zigen, ingl. Cattun, feine und ord. Cattunen, Hamans, Engl. Putcha's, ic. imgleichen mit verschiedenen feinnittel und ordinären Luchern, Halbtuchen, Casimirs, Espagnioletts zu Manns und Dames. Kleidern, Engl. Coatings, Bergenoyzooms, Clasty's und verschiedenen andern Zeugen

zu Oberröcken ic. engl. u. andren Westen- und Hosenzeugen, Baumwollenen und seiden Luchern, Strümpfen, Mützen ic. und mehr dergleichen Waaren. Er steht aus in des Hrn. Regierungs-Rath Wiedekinds Behausung am Markt.

Madame Merandet, Modenhändlerinn, sesshaft zu Münster, verkauft allerhand Moden-Waaren, nach dem allerbesten Geschmat, als Hüthe, Tocquen, halbe Hauben, Dormeuses, Regligés, von allerley Arten Palatines, Manchetten, Schürzen, Kleider-Garnituren, Mantelchen von Taffet, und andere, Kalefchen, neumodige Bänder, Blonden, schwarze Spitzen, Chenille, weiße und schwarze Gaze, kostbare und andere gazene Halstücher, feine Straussen-Federn von allerley Arten, feine Pariser Blumen, Blumenkränze, und Ketten, allerhandfarbige Hüthe von Stroh, und andere. Manns- und Frauen-Handschuhe, Kleindien, und Juweelen, prächtige Uhrbänder, und Geldbeutel, prächtig gestickte Westen, trocken eingemachte Sachen in Schachteln, alles für den billigsten Preis, übernimmt Commissionen, schicket auswärts Waaren denen, die sie mit ihrer Zuschrift beehren, und logirt diese Messe bey Mademoiselle Lünnermann auf dem kleinen Dohmhofe.

Herford. Demnach die öffentliche Subhastation der Immobilien der nachgelassenen Wittwe des verstorbenen Kaufmann Hund gerichtlich erkant worden: So werden I. das sub No. 772 ohnweit dem Deichthore zur Handlung vorzüglich gut belegene Wohnhaus woraus Jährlich 2 rthlr. an die große Schule prästiret werden müssen und worin unten rechter Hand eine Wohnstube mit Bettkammer, und über derselben eine schöne Kammer, linkerhand eine Boutique worüber gleichfals eine Aufkammer, hinten ein guter Keller eine Küche und Stallung befindlich, nicht weniger mit einem beschöfnen Boden und Gärt-

gen ab 28. Schritt lang und 12 Schritt breit, versehen und auf 400 rthlr. gewürdiget ist. 2. Der vorm Steinthor in der Zwegten hinterm Schüttstall belegene ohnbefchwerte Garten so 88 Schritt lang und 15 Schritt breit und zu 120 rthlr. taxirt ist, hierdurch öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen auf vorbeschriebene Grundstücke in Termino den 15ten July c. annehmlich zu bieten und nach Befinden des Zuschlags gewiß zu seyn; wobey zur Nachricht dient, daß nach geschlossener Licitation auf kein Nachgeboth reflectirt wird. Zugleich werden alle diejenigen, so an diesen Pertinenzien aus einem dinglichen Rechte Anspruch machen können, aufgefordert, solchen bey Gefahr eines ewigen Stillschweigens in dicto Termino anzugeben.

V Sachen, zu verpachten.

Da die Pacht Fahre der Uhtziefe und des Weg-Geldes, ingleichen des Rathskellers mit dem 1ten Septbr. a. c. zu Ende gehen; so wird zu deren anderweiten Verpachtung dieser Cämmereystücke Terminus auf den 10ten May a. c. angesetzt, und können sich die Liebhaber zu dem Ende des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathshause einfinden die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebot salva approbatione regia des Zuschlages gewärtigen, Minden den 10ten April 1788.

VI Notification.

Minden. Von denen subhastirten Ländereyen des Coloni Rasters Nr. 2. in Lottenhausen hat der Herr Cämmerey-Schreiber Bohn 2 und einen halben Morgen Zins und Zehntland auf dem Leigelselde belegen zu 55 Rthlr. und der Camerarius Herr Ruffmann 2 Morgen Zinsland am Balsartsteiche zu 50 Rthlr. als Vestbieten der erstanden.

Ankündigung.

Gemeinnütziges Portefeuille vermischten Inhalts, herausgegeben vom Herrn Professor Heidekamp in Lingen.

Unter diesem Titel kündige ich eine neue periodische Schrift an, wovon jährlich 4 Stück, jedes von 12 Bogen in einem grünen Umschlage geheftet herauskommen werden. Der Inhalt des ersten Stückes ist folgender: 1. Ueber die Cultur der Geschichte in den ältern und neuern Zeiten. 2. Briefe über die Freimaurerei. 3. Der Krückengang zu Gondar. 4. Gedichte. 5. Der Nesselstrauch und der Weinstock, eine Fabel. 6. Ueber Festigkeit des Charakters. Aus den Papieren des D. Ralph. 7. Die Sehnsucht. 8. Mythologie der Hebräer. 9. Sinngebichte. 10. Ueber das Alter der Thiere. 11. Fragmente aus einem Manuscripte über die Naturgeschichte des Menschen, und andere mehr. Wer darauf subscribirt, erhält jedes Stück für 6 ggr. Nachher kostet es 9 ggr. Postämter und Buchhandlungen werden von mir gehorsamst gebeten Subscription anzunehmen; und zwischen hier und Pfingsten d. J. Ihre Bestellungen mir zu überenden, gegen diese Zeit wird das erste Stück fertig seyn. Wer 5 Exemplare unterbringt, erhält das 6te frey. Lingen den 12ten Merz 1788.

F. A. Jülcher, Buchhändler.

VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. May 1788.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth	2.
„ 4 Pf. Semmel	7	2 2.
„ 1 Mgr. fein Brodt	28	„
„ 1 Mgr. Speisebrodt	1 Pf. 4	„
„ 6 Mgr. gr. Brodt	10 Pf.	„

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 — Schweinefleisch	3 „
1 „ Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf.	2 mgr. 2 „
1 — ditto unter 9 Pf.	1 mgr. 4 „

Gedanken über die Anlage der Kern- und Baumschulen von Obst- und Maulbeerbäumen, und was damit verbunden ist.

Fortsetzung.

Dies Verfahren ist allen übrigen Künsteleyen vorzuziehen, denn dadurch ist der Keim, schon aufgeschwollen, der Stein kann sich leichter öffnen und der Kern hervordringen. In Zeit von vier bis sechs Wochen hat der Baumfreund das Vergnügen, die gesäeten Kerne zum Theil noch mit ihrer Hülle umgeben aus der Erde keimen, und wie sich ihre Bildung so nach und nach in das feinste Laub und Stämmchen verwandelt gespaltet hervordringen zu sehen; doch wird ihm seine Freude sehr versälzen werden, wenn er keine Schreckbilder für die Vögel, besonders für die Buchfinken hingestellt hat, diese sonst gute Vögel stellen den aufgewachsenen Kernen so sehr nach, daß sie ohne gelegte Schlingen und Klapperwerk nichts von diesem ihren angenehmen Raube vertreiben kann. Jetzt muß er ihnen durch sorgfältiges Ausraufen des Unkrauts und fleißigem Begießen, früh Morgens oder besser am Abend im dünnen Sommer mit fließendem Wasser, zu einem frühlichen Wachsthum nachhelfen. Man erwarte also jetzt den Segen seiner Arbeit, denn alle Kerne pflegen im ersten Jahr nicht aufzugehen, wenigstens einige Birnkerne nicht, sondern man hat dieselbe im künftigen Jahre zu hoffen. Aus diesem Grunde ist es anzurathen, daß man diese Stämmchen zwey Jahre in der Kernschule lasse, damit jene nach und nach hervordringen, und dieser ihre Wurzeln zum Versehen sich mehr und mehr verstärken mögen.

Jetzt zur Baumschule. Ist die Kernschule also in einem mageren aber trockenen Bo-

den angelegt worden, so bestimmt man dieselben einen bessern Ort; wenigstens einen solchen welcher mit guter Erde vermischt worden. Vorläufig wollen wir uns merken, daß man dazu niemals Ausschüsse, aus den Wurzeln alter Bäume nehmen müsse, selten haben diese Stämme Saugwurzeln genug, da die meisten ihre Nahrung nur aus einer der Hauptwurzeln des Baumes nehmen, und noch seltener wachsen sie zu einem ansehnlichen Baume; bleiben also kümmerlich und stets unansehnlich. Der Boden, wo diese jetzt und in der Folge gepflanzt werden sollten, kann ja einen bessern und hoffnungsvollern Stamm tragen. Also die jungen Bäume aus einer Kernschule genommen, sind immer die besten; ehe man sie aushebt, nicht ausreißt, muß man die neue Baumschule in Beete eingetheilt haben, gewöhnlich nimmt man dazu die Breite von vier Fuß, und die Länge nach Belieben. Dieses Beet theilt man mit einer Gartenslinie in drey Theile ab, man ziehet dieselbe zuerst gerade über die Mitte des Beetes, wenn man dasselbe vorher gehörig abgetreten hat, setzt eine Fußmaasse zu jeder Seite dieser Mittellinie, und ziehet dessen gerade Reihe von einem Ende zum andern, bemerket dieses mit einem eingesteckten Stocke; nach dieser Abmessung wird die mittlere Reihe einen Fuß von jeder nebenstehenden Linie, und diese anderthalb Fuß breit von der äußern Reihe zu stehen kommen: Würde man mehrere Reihen anlegen wollen, so würde dieses nachher beim Pfropfen und Deculiren Unbequemlichkeiten verursachen.

Beym Aufheben aus der Kernschule muß man alle Dehutsamkeit anwenden, damit man die zarten Stämmchen durch ein unzeitiges Ausziehen, von ihren noch zarten Wurzeln nicht abreiße, und sie dadurch nicht vödlig verderbe. Damit auch die übrigen Wurzeln mehr Nahrung finden mögen, so nehme man einem jeden die sogenannten Pfahlwurzeln, oder die welche grade herunter stehen, schneide die übrigen mit einem scharfen Messer zirkelförmig ab, setze sodann den Baum ohne vorher eine Grube zu machen in die noch kürzlich neuangelegte und umgegrabene Erde, auf die ihm durch den Maßstab angewiesene Stelle, anderthalb Fuß in die Länge des Wotts von einander; setze ihn auf seinen Bestimmungsort und trete ihn sodann mit den Füßen fest in die Erde; die zurückbleibende Grube wird wieder mit guter Erde ausgefüllt. Hat man diese Reihe vödlig geendiget, so nimmt man die zweyte vor, und pflanzt die Stämmchen dieser Linie grade gegen die Mitte zweyer Bäume der ersten, und die dritte Reihe grade gegen die Mitte der zweyten oder gegen das Stämmchen der ersten Reihe, mit einem Worte im Verband oder so wie der Weißfohl gepflanzt wird. Dies wäre überhaupt das, was man vorzüglich bey der Einrichtung und Pflanzung der Baumschule zu beobachten hätte; es wäre dann, daß man noch erstlich bemerken wollte, daß jede Gattung derselben heysammen stehen, daher die Birn und Aepfelstämme und des Steinobstes auf einander folgen müßten. Wollte man seiner Baumschule so viel Raum bewilligen, so könnte ein Beet Aepfelstämme, das zweyte Birnstämme und das dritte die vom Steinobst erhalten, so daß also gleiches bey gleichen vergesellschaftet würde. Ferner wäre nicht zu vergessen, daß man dabey in acht nehme, ob man seine

jungen Bäume zu hochstämmigen Bäumen in der Baumschule stehen lassen, oder ob man sie niedrig pflöpfen wollte. Im letzten Fall kan man sie vor dem Einsetzen durchgehends ein und einen halben Fuß lang abschneiden und diese Höhe so oft die Ausschüsse eines Fingers lang geworden, immer abstutzen, wodurch sich nicht nur die Wurzeln sehr verstärken, sondern auch die Stämme sehr geschwind in der Dicke zunehmen. Im ersten Fall reiniget man sie jetzt sowohl als nachher fleißig von ihren Nebenweigen und zieht sie bis sieben Fuß hoch auf. Beyde Arten junger Bäume müssen in ein besonders Beet gepflanzt werden und allein stehen. Das letzte was man bey den versetzten Bäumen zu beobachten hätte, wäre eins der nothwendigsten, nämlich das Befestigen derselben, damit ihre Wurzeln nicht nur, desto leichter und ungehinderter einwachsen, sondern die Stämme auch grader und besser aufschließen könnten. Nachdem es die Umstände leiden, bindet man sie auf zweyerley Art an; man kann entweder am Ende einer jeden Reihe einen Pfahl in die Erde schlagen und daran eine Latte der Länge nach, und an dieser jedes Bäumchen befestigen, oder man stößt einen graden Stock einen halben Fuß von der Wurzel des jungen Bäumchens, bieget sodann den obersten Theil desselben nach ihn und bindet ihn entweder mit Lindenbast oder einem haberstrohernern Seile, vermittelst eines Kreuzschlages, zwischen der Latte oder dem Stock und den Baum fest an. Sieht man dann in ein paar Monaten, wie die jungen Bäume wachsen, so muß man ihren Flor durch fleißiges Reinigen vom Unkraut und Begießen bey dem Mangel des Regens allenfalls mit Mistlachewasser zu Hülfe kommen.